# Neufassung der Verfassung (Satzung) der Fachhochschule Kiel Vom 15. Februar 2016

Aufgrund § 7 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Januar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 2), wird nach Stellungnahme des Hochschulrats vom 25. Januar 2016 und Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Kiel vom 28. Januar 2016 folgende Änderung der Verfassung (Satzung) erlassen:

# § 1 Rechtsstellung, Sitz

Die Fachhochschule Kiel ist als staatliche Hochschule des Landes Schleswig-Holstein eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Ihr Sitz ist Kiel. Sie führt in ihrem Namen den Zusatz "Hochschule für Angewandte Wissenschaften".

# § 2 Siegel, Wappen

Die Fachhochschule Kiel führt ihr eigenes Wappen und ihr eigenes Siegel. Ihre heraldischen und grafischen Ausführungen sind in der Anlage festgestellt.

### § 3 Autonomie

Die Fachhochschule Kiel erfüllt ihre Aufgaben im Rahmen der Gesetze eigenverantwortlich. Sie wahrt die Autonomie als wesentliche Voraussetzung für die Verwirklichung der Freiheit von Lehre, des Lernens und der Forschung.

# § 4 Mitglieder

- (1) Mitglieder der Hochschule sind
- 1. die Professorinnen und Professoren (Mitgliedergruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer),
- die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sowie Lehrbeauftragte, die sich länger als zwei Jahre mit mindestens vier Lehrverpflichtungsstunden an der Lehre der Hochschule beteiligen und die weder Mitglieder einer anderen Hochschule sind noch hauptberuflich eine andere Tätigkeit wahrnehmen (Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes),

- 3. die Studierenden und wissenschaftlichen Hilfskräfte, die keiner der übrigen Mitgliedergruppen angehören (Mitgliedergruppe der Studierenden),
- 4. die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung (Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung),
- 5. die Präsidentin oder der Präsident, die Kanzlerin oder der Kanzler.
- (2) Das hauptberufliche Hochschulpersonal mit abgeschlossenem Hochschulstudium oder gleichwertigem Abschluss einer Vorgängereinrichtung, das überwiegend keine administrativen Tätigkeiten ausübt, wird auf persönlichen Antrag durch das Präsidium der Mitgliedergruppe des wissenschaftlichen Dienstes nach § 13 Absatz 1 Nummer 2 HSG zugeordnet. Die Mitgliedschaft bedarf der Feststellung durch das Präsidium im Einzelfall.
- (3) Angehörige der Hochschule sind
- 1. die Mitglieder des Hochschulrats,
- 2. die in den Ruhestand getretenen Professorinnen und Professoren,
- 3. die hauptberuflich, jedoch nur vorübergehend in der Hochschule Tätigen,
- 4. die Lehrbeauftragten, soweit sie nicht Mitglieder nach Absatz 1 Nummer 2 sind, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie die sonstigen an der Hochschule nebenberuflich Tätigen,
- 5. die in einer Forschungseinrichtung hauptberuflich tätigen, beurlaubten Professorinnen und Professoren der Hochschule und
- 6. die Ehrenbürgerinnen und Ehrenbürger, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Hochschule.

# § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind verpflichtet dazu beizutragen, dass die Hochschule ihre Aufgaben erfüllen kann. Die Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule ist Recht und Pflicht aller Mitglieder. Art und Umfang der Mitwirkung der einzelnen Mitgliedergruppen bestimmen sich nach der Qualifikation, Funktion, Verantwortung und Betroffenheit der Mitglieder.
- (2) Die Mitglieder eines Gremiums sind bei Ausübung ihres Stimmrechts an Weisungen insbesondere aus der Gruppe, die sie gewählt hat, nicht gebunden. Frauen und Männer sollen jeweils hälftig vertreten sein; ist dies nicht möglich, soll der Geschlechteranteil an dem Gremium mindestens dem Anteil an der Mitgliedergruppe entsprechen.
- (3) Mitglieder und Angehörige der Hochschule sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit bekannt geworden sind. Dies gilt nicht für Mitteilungen über Tatsachen, die offenkundig sind und keiner Geheimhaltung bedürfen.
- (4) Für die Abberufung aus der ehrenamtlichen Tätigkeit gilt § 98 Landesverwaltungsgesetz entsprechend; abberufende Stelle ist der Senat. Dies gilt nicht für die Mitglieder des Präsidiums und des Hochschulrats.

(5) Hochschulmitglieder dürfen wegen ihrer Tätigkeit in den Gremien der Hochschule nicht benachteiligt oder begünstigt werden. Für Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen des wissenschaftlichen Dienstes und der Mitgliedergruppe Technik und Verwaltung im Senat oder in einem Fachbereichskonvent sowie für die nebenberuflich tätigen Gleichstellungsbeauftragten gelten die Vorschriften des Mitbestimmungsgesetzes Schleswig-Holsteins über den Schutz der Mitglieder der Personalvertretungen vor Versetzung, Abordnung oder Kündigung entsprechend.

# § 6 Ordnungsausschuss

- (1) Verletzen Mitglieder oder Angehörige der Hochschule ihre Pflichten nach § 5 Absatz 1 oder 3, so kann das Präsidium im Einzelfall einen Ordnungsausschuss einberufen. Der Ordnungsausschuss bereitet die Entscheidungen vor, die zur Wiederherstellung der Ordnung vom Präsidium getroffen werden.
- (2) Der Ordnungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern der Mitgliedergruppen nach § 4 Absatz 1 Nummer 1 4 im Verhältnis 3 : 1 : 1 : 1.

# § 7 Gliederung

Die Fachhochschule Kiel gliedert sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verfassung in folgende Fachbereiche und zentrale Einrichtungen:

## Fachbereiche:

- Agrarwirtschaft
- Informatik und Elektrotechnik
- Maschinenwesen
- Medien
- Soziale Arbeit und Gesundheit
- Wirtschaft

### Zentrale Einrichtungen:

- Bibliothek
- Institut für interdisziplinäre Genderforschung und Diversity
- Zentrum für Kultur- und Wissenschaftskommunikation
- Zentrum für Sprachen und Interkulturelle Kompetenz
- Zentrum für IT-Dienste
- Studienkolleg an der Fachhochschule Kiel
- Institut für Weiterbildung

### Verwaltung

Die Verwaltung der Hochschule gliedert sich in

- die Zentrale Verwaltung,
- die Verwaltung der Fachbereiche,
- die Verwaltung der zentralen Einrichtungen.

# **§ 9**

### **Organe**

- (1) Zentrale Organe der Hochschule sind der Hochschulrat, der Erweiterte Senat, der Senat und das Präsidium.
- (2) Organe der Fachbereiche sind die Fachbereichskonvente und die Dekaninnen oder die Dekane.

### § 10

### Hochschulrat

- (1) Der Hochschulrat besteht aus fünf ehrenamtlichen Mitgliedern, davon sollen mindestens zwei Frauen sein. Die Präsidentin oder der Präsident gehört dem Hochschulrat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.
- (2) Der Hochschulrat hat die in § 19 Absatz 1 HSG festgelegten Aufgaben.
- (3) Das Vorschlagsverfahren, die Bestellung sowie die Amtszeit der Mitglieder des Hochschulrats richtet sich nach § 19 Absatz 3 HSG.
- (4) Die konstituierende Sitzung des Hochschulrats findet innerhalb von 30 Tagen nach der Bestellung durch das Ministerium statt. Die Amtszeit des Hochschulrats beginnt mit der Bestellung.
- (5) Die Hochschule stattet den Hochschulrat mit ihren Personal- und Sachmitteln aufgabengerecht aus. Sie trägt die weiteren erforderlichen Aufwendungen des Gremiums und seiner Mitglieder. Regelungen hierzu insbesondere zur Höhe einer Aufwandsentschädigung trifft die Hochschule in einer gesonderten Satzung.

#### § 11

#### **Erweiterter Senat**

- (1) Die Zusammensetzung des Erweiterten Senats ergibt sich aus § 20a HSG.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident, die Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten, die Kanzlerin oder der Kanzler, Dekaninnen, Dekane, die oder der Vorsitzende des Allgemeinen Studierendenausschusses, die Vorsitzenden der Personalräte, die Vertrauensfrau oder der Vertrauensmann

der Schwerbehinderten und die Gleichstellungsbeauftragte gehören dem Erweiterten Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an. Nach § 20a Absatz 3 vorletzter Satz gehört die oder der Beauftragte für Diversität dem Erweiterten Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

(3) Der Erweiterte Senat hat die in § 20a Absatz 1 HSG festgelegten Aufgaben.

#### § 12

### Zusammensetzung und Aufgaben des Senats

- (1) Die Zusammensetzung des Senats ergibt sich aus § 21 Absatz 3 5 HSG.
- (2) Der Senat hat die in § 21 Absatz 1 HSG festgelegten Aufgaben.
- (3) Nach § 21 Absatz 4 Satz 2 HSG gehört die oder der Beauftragte für Diversität dem Senat mit Antragsrecht und beratender Stimme an.

### § 13

### **Ehrungen**

- (1) Zu Ehrenbürgerinnen, Ehrenbürgern, Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren der Hochschule kann der Erweiterte Senat Persönlichkeiten ernennen, die sich um die Hochschule, einzelne ihrer Einrichtungen oder um die Allgemeinheit in hervorragender Weise verdient gemacht haben. Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren müssen Mitglieder der Hochschule oder Angehörige sein.
- (2) Der Erweiterte Senat entscheidet über die Ernennung mit einer Mehrheit von dreiviertel seiner anwesenden Mitglieder.
- (3) Die Ehrenbürgerinnen, Ehrenbürger, die Ehrensenatorinnen und Ehrensenatoren sind im Personal- und Organisationsverzeichnis aufzuführen.

### § 14

# Ausschüsse des Senats

- (1) Der Senat kann gem. § 21 Absatz 2 HSG zur Vorbereitung seiner Beschlüsse Ausschüsse bilden. Er muss als Zentrale Ausschüsse bilden
- 1. die Ethikkommission,
- 2. den Zentralen Studienausschuss,
- 3. den Zentralen Ausschuss für Forschung und Wissenstransfer,
- 4. den Zentralen Haushalts- und Planungsausschuss und
- 5. den Zentralen Gleichstellungsausschuss und
- 6. den Schlichtungsausschuss.

Über die Einsetzung weiterer Ausschüsse entscheidet der Senat.

(2) Die Mitglieder der Ausschüsse werden vom Senat gewählt. Es können auch Mitglieder der Hochschule gewählt werden, die nicht Mitglied des Senats sind. Die Mitgliedergruppen nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 - 4 HSG müssen angemessen vertreten sein. Die Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Mitgliedergruppen in den Ausschüssen können von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe im Senat vorgeschlagen werden.

### § 15

### Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten, zwei Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten und der Kanzlerin oder dem Kanzler. Vom 1. September 2016 bis zum 28. Februar 2018 gehört dem Präsidium eine dritte Vizepräsidentin oder ein dritter Vizepräsident an.
- (2) Das Präsidium hat die in § 22 Absatz 1 HSG festgelegten Aufgaben. Nach § 22 Absatz 2 HSG nehmen die Mitglieder des Präsidiums die Aufgaben innerhalb ihres Geschäftsbereiches selbständig wahr.
- (3) Das Präsidium kann im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben Beauftragte und Beratungsgremien bestellen.

### § 16

### Aufgaben und Organisation der Fachbereiche

- (1) Die Fachbereiche erfüllen für ihre Fachgebiete die Aufgaben der Hochschule.
- (2) Die Fachbereiche regeln ihre innere Organisation durch Fachbereichssatzungen nach Maßgabe des HSG.

### § 17

### Geschäftsordnungen

Der Hochschulrat, der Erweiterte Senat, der Senat und seine Ausschüsse und das Präsidium regeln den Geschäftsgang ihres Gremiums jeweils in eigenen Geschäftsordnungen.

### § 18

# Gleichstellung von Frauen und Männern

Die Aufgaben der Hochschule zur Gleichstellung von Frauen und Männern und zur Förderung der Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie ergeben sich aus § 3 Absatz 4 bis 6 HSG. In ihrem Leitbild hat sich die Fachhochschule Kiel diesen Themen darüber hinaus nachhaltig verpflichtet.

#### § 19

# Gleichstellungsbeauftragte

Die Rechte und Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten leiten sich aus § 27 HSG ab.

### § 20

# Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

Die Rechte und Belange der Beauftragten oder des Beauftragten für Diversität leiten sich aus § 27a HSG ab.

### § 21

### Wahlen zu den Organen

- (1) Die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppen im Senat, im Erweiterten Senat und den Fachbereichskonventen wird durch eine Satzung (Gremienwahlordnung) geregelt.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident wird gem. § 23 Absatz 5 HSG vom Senat gewählt und vom Ministerium bestellt. Zur Vorbereitung der Wahl richten gem. § 23 Absatz 6 HSG der Hochschulrat und der Erweiterte Senat eine gemeinsame Findungskommission ein. Das Nähere regelt eine Satzung (Wahlordnung des Präsidiums).
- (3) Die Dekaninnen oder die Dekane, die Prodekaninnen oder die Prodekane werden von den Fachbereichskonventen aus dem Kreis der dem Fachbereich angehörenden Professorinnen und Professoren gewählt. Das Nähere regelt eine Satzung (Fachbereichssatzung).
- (4) Die Wahlzeit beträgt in den Organen für Studentinnen und Studenten ein Jahr, für die übrigen Mitglieder zwei Jahre. Dies gilt auch für sonstige Gremien der Hochschule.
- (5) Die Wahl der Gleichstellungsbeauftragten ist in § 20a Absatz 1 Nummer 3 i.V.m. § 27 Absatz 3 und 4 HSG geregelt. Das Nähere regelt eine Satzung.

### § 22

### Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren

- (1) Auf Vorschlag eines Fachbereichs kann die Präsidentin oder der Präsident gem. § 65 Absatz 2 HSG mit Zustimmung des Senats einer außerhalb der Fachhochschule Kiel hauptberuflich tätigen Person den Titel "Honorar-Professorin" oder "Honorar-Professor" verleihen.
- (2) Dem Vorschlag des Fachbereichs sind folgende Unterlagen beizufügen:
- 1. beruflicher und wissenschaftlicher Werdegang
- 2. drei auswärtige Gutachten zur wissenschaftlichen Qualifikation
- 3. Empfehlung der Dekanin oder des Dekans mit folgendem Inhalt:
  - die besonderen Gründe, die für eine Verleihung sprechen

- Auswirkungen für die Fachhochschule Kiel und Nachhaltigkeit
- pädagogische Eignung und wissenschaftlichen Qualifikation
- Stellungnahme, wodurch sich die Qualität der Lehrveranstaltungen von der eines Lehrbeauftragten abhebt und der einer Professorin oder eines Professors entspricht
- Prognose, wie die hauptberufliche Tätigkeit der oder des Vorgeschlagenen in das Lehrangebot der Fachhochschule Kiel einfließt und es bereichert
- 4. Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs.

### § 23

#### Professorinnen und Professoren im Ruhestand

Die Professorinnen und Professoren der Hochschule bleiben nach ihrem Eintritt in den Ruhestand zur Lehre berechtigt; die Hochschule kann sie mit ihrem Einverständnis an Prüfungen beteiligen. Ein Anspruch auf einen Arbeitsplatz oder eine Vergütung besteht nicht.

### § 24

### Sachverständige

Personen, die nicht Mitglieder der Hochschule und ihnen auch nicht gleichgestellt sind, können von den Gremien der Hochschule vor einer Entscheidung mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

### § 25

### Vereinigungen

Vereinigungen können die Einrichtungen der Hochschule mit Genehmigung des Präsidiums in Anspruch nehmen, wenn der Lehrbetrieb nicht beeinträchtigt wird. Vereinigungen bedürfen der Anmeldung beim Präsidium. Auf Antrag kann das Präsidium teilweise oder vollständig von der Entrichtung einer Nutzungsgebühr absehen.

### § 26

# Haushaltsrechnung und Vermögensübersicht, Prüfung und Entlastung

- (1) Das Haushaltsjahr der Fachhochschule Kiel entspricht dem Haushaltsjahr des Landes Schleswig-Holstein. Mit dem Beschluss über den Haushaltsplan und Stellenplan kann der Senat unter Beachtung der Landeshaushaltsordnung (LHO) Regelungen über die Haushaltsführung und -bewirtschaftung vorsehen.
- (2) Die Haushaltsrechnung der Hochschule einschließlich der erforderlichen Nachweise und die Vermögensübersicht erstellt das Präsidium gem. §§ 80 ff. LHO. Das Präsidium leitet sie unverzüglich dem Senat und dem Landesrechnungshof zu.

- (3) Das Präsidium erstellt für die von ihr wahrzunehmenden Landesaufgaben die erforderlichen Verzeichnisse gem. §§ 80 LHO.
- (4) Eine oder ein vom Senat im Einvernehmen mit dem für Hochschulen zuständigen Ministerium und mit dem Landesrechnungshof bestellte Angehörige oder bestellter Angehöriger der buchprüfenden Berufe prüft die nach Absatz 2 vorgelegte Rechnung gemäß § 109 Absatz 2 LHO.

Diese Prüfung erstreckt sich auf die Einhaltung der für die Haushalts- und Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze des Landes, insbesondere auch darauf, ob

- 1. die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan der Hochschule eingehalten worden sind,
- 2. die Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind und die Haushaltsrechnung sowie die Übersicht über das Vermögen und die Schulden ordnungsgemäß aufgestellt sind,
- 3. Verwahrungen und Vorschüsse ordnungsgemäß und belegt sind.
- (5) Das Ergebnis der Prüfung der Haushaltsrechnung wird von der prüfenden Stelle dem Senat zugeleitet. Der Senat erteilt gemäß § 109 Absatz 3 Satz 2 LHO die Entlastung spätestens bis zum 30. September des auf den Abschluss folgenden Jahres.
- (6) Absatz 4 S. 1 und Absatz 5 gelten nicht für das Körperschaftsvermögen der Hochschule gem. § 8 Absatz 5 HSG. Die Fristen des Absatzes 5 Satz 2 und 3 sind für die Entlastung des Präsidiums nach § 8 Absatz 5 S. 2 HSG anzuwenden.

# § 27

### Bekanntmachungen

- (1) Satzungen der Fachhochschule Kiel und ihrer Fachbereiche werden auf der eigenen Internetseite der Hochschule sowie durch einen hierauf verweisenden Hinweis im Nachrichtenblatt des Ministeriums für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr bekannt gemacht.
- (2) Bekanntmachungen der zentralen Organe und der Organe der Fachbereiche tragen die Bezeichnung "Bekanntmachung der Fachhochschule Kiel".
- (3) Bekanntmachungen sind an den amtlichen Anschlagtafeln des Präsidiums oder der betreffenden Fachbereiche zur Verkündung drei Wochen auszuhängen. Die verkündeten Bekanntmachungen können bei der Zentralen Verwaltung und in den Fachbereichsverwaltungen eingesehen und bezogen werden.

### § 28

### Änderung der Verfassung

(1) Änderungen dieser Verfassung können von einem Organ der Fachhochschule Kiel beantragt werden.

(2) Änderungen dieser Verfassung beschließt der Senat nach vorheriger Anhörung des Hochschulrats in geheimer Abstimmung mit den Stimmen von zwei Drittel seiner nach § 21 Absatz 3 HSG stimmberechtigten Mitglieder.

§ 29

### Inkrafttreten

- (1) Diese Verfassung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) An diesem Tage tritt die Verfassung (Satzung) der Fachhochschule Kiel vom 17. Juli 2008 (NBl. MWV. Schl.-H., S. 145), zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juli 2015 (NBl. MBWFK Schl.-H., S. 141) außer Kraft.

Die Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein wurde mit Schreiben vom 12. Februar 2016 erteilt.

Kiel, den 15. Februar 2016 Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Udo Beer - Präsident -

# Anlage zu § 2 der Verfassung

Das Wappen der Fachhochschule Kiel zeigt folgendes Bild:

"Über verkürztem silbernen Schildfuß in drei senkrechten Reihen Winkelfeh von Blau und Silber, hinter der (gedachten) schräglinken Teilungslinie und entlang dieser um eine halbe Reihe nach vorn versetzt. (Die Winkel setzen sich aus einem Würfel vorn und einer senkrecht verstutzten Schräglinkschindel hinten zusammen).

Das Siegel zeigt das Wappen der Fachhochschule Kiel und trägt die Umschrift "Fachhochschule Kiel".

Die Fachhochschule Kiel führt die Farben Silber und Blau in der Zusammensetzung HKS Nummer 41.